



Brüssel, den 5. April 2019
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2016/0284(COD)**

8088/19
ADD 1

CODEC 844
PI 63
RECH 205
EDUC 189
COMPET 302
AUDIO 59
CULT 64
DIGIT 72
TELECOM 159

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND
DES RATES mit Vorschriften für die Ausübung von Urheberrechten und
verwandten Schutzrechten in Bezug auf bestimmte Online-Übertragungen
von Sendeunternehmen und die Weiterverbreitung von Fernseh- und
Hörfunkprogrammen und zur Änderung der Richtlinie 93/83/EWG des
Rates (**erste Lesung**)

- Annahme des Gesetzgebungsakts
- Erklärung

Erklärung der Kommission

Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass der vom Europäischen Parlament und vom Rat angenommene Wortlaut der Richtlinie mit Vorschriften für die Ausübung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in Bezug auf bestimmte Online-Übertragungen von Sendeunternehmen und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen und zur Änderung der Richtlinie 93/83/EWG des Rates die im Vorschlag beibehaltene Rechtsgrundlage (Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, AEUV) durch die kombinierte Rechtsgrundlage von Artikel 53 Absatz 1 und Artikel 62 AEUV ersetzt.

Nach Auffassung der Kommission bilden die Artikel 53 Absatz 1 und Artikel 62 AEUV eine spezifische Rechtsgrundlage und können daher als "lex specialis" für Richtlinien über den Zugang zu Tätigkeiten Selbstständiger angesehen werden. Rechtsvorschriften, die diesen Geltungsbereich überschreiten, sollten sich besser auf die allgemeine Rechtsgrundlage im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Binnenmarktes (Artikel 114 AEUV) stützen. Die beiden Rechtsgrundlagen (Artikel 114 sowie Artikel 53 Absatz 1 und Artikel 62 AEUV) hätten – falls notwendig – auch in Verbindung miteinander verwendet werden können.

Im Geiste der Kompromissbereitschaft und im Hinblick auf die unverzügliche Annahme des Vorschlags seitens der Union befürwortet die Kommission den endgültigen Wortlaut. Sie bedauert jedoch die Streichung von Artikel 114 AEUV als Rechtsgrundlage der Richtlinie und bekräftigt, dass diese Bestimmung des AEUV in künftigen Binnenmarktvorschriften in Bezug auf andere Fragen als den Zugang zu Tätigkeiten Selbstständiger zu verwenden ist.
